

ZH_OBERGERICHT LZ190028 vom 25. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ190028

FR: ZH_OBERGERICHT LZ190028 du 25 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LZ190028 del 25 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Berufungsbeklagte (fortan Kläger) und die Beklagte und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) sind die nicht verheirateten Eltern des Kindes C._____, geboren am tt.mm.2016. Gemäss Erklärung vom 8. April 2016 haben sie für C._____ das gemeinsame Sorgerecht (Urk. 4). Die Beklagte war vom 1. Mai 2014 bis Ende August 2016 als Kinderbetreuerin und Haushaltshilfe beim Kläger angestellt. Nach der Geburt von C._____ lebte sie bis zum 31. Mai 2018 weiterhin im Haushalt des Klägers, in welchem auch die drei nicht gemeinsamen Kinder des Klägers sowie zunächst dessen Mutter lebten. Am 1. Juni 2018 zog die Beklagte zusammen mit C._____ aus dem gemeinsamen Haushalt aus und lebt seither in R._____ zusammen mit ihrem Untervermieter und heutigen Lebenspartner. Der Kläger wohnt weiterhin mit den nicht gemeinsamen Kindern, E._____, geboren am tt.mm.2002, F._____, geboren am tt.mm.2005, und G._____, geboren am tt.mm.2009, in D._____. In der Betreuung seiner drei Kinder wird er von seiner Mutter unterstützt, die indes ungefähr seit März 2019 nicht mehr in seinem Haushalt lebt (Urk. 130 S. 5 m.H.).

E. 2

Am 27. April 2018 machte der Kläger unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramts D._____ vom 22. April 2018 seine Klage bei der Vorinstanz

- 12 - rechtshängig (Urk. 1 und Urk. 2). Mit Eingabe vom 24. Mai 2018 erstattete die Beklagte ihre Klageantwort mit ihren Gegenrechtsbegehren (Urk. 9). Am 19. Juli 2018 fand vor Vorinstanz die Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 5 ff.). Mit Verfügung vom 14. September 2018 wurde das klägerische Begehren um Zuteilung der alleinigen Obhut über C._____ für die Dauer des Verfahrens abgewiesen und der Kläger für die Verfahrensdauer berechtigt erklärt, C._____ jede zweite Woche, jeweils in den Wochen mit gerader Zahl, von Donnerstag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr auf eigene Kosten zu sich auf Besuch zu nehmen (Prot. I S. 19; Urk. 44 S. 2). Am 30. Januar 2019 ging bei der Vorinstanz der Kurzbericht Obhutzuteilung des kjz R._____ vom 28. Januar 2019 ein (Urk. 46). Am 12. März 2019 fand eine Instruktionsverhandlung und am 25. April 2019 eine Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen statt (Prot. I S. 22 ff., 31 ff.). Die schriftlich erstattete Replik datiert vom 22. August 2019, die Duplik vom 16. September 2019 (Urk. 101 und Urk. 106). Der übrige Prozessverlauf ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 130 S. 5 ff.). Mit Urteil vom 6. November 2019 fällte die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 130 S. 37 ff.).

E. 3

Der Kläger lässt erwidern, es stimme nicht, dass die Vorinstanz ihm aufgrund der ungenügenden finanziellen Verhältnisse der Beklagten die Hauptbetreuung von C._____

übertragen habe. Die Krippenkosten und deren mögliche Subventionen seien nicht ursächlich für die Entscheidung der Vorinstanz, dass das Kindeswohl besser gewahrt werde, wenn C._____ mehrheitlich von ihm be- treut werde. Der Krippenplatz sei zudem bereits am 31. Dezember 2019 und da- mit lange vor Ausbruch der Pandemie per Ende März 2020 gekündigt worden. Damit sei auch widerlegt, dass die Beklagte C._____ in der Krippe besonders för- dern und ihr auf diesem Weg soziale Kontakte mit anderen Kindern ermöglichen und damit ihre Deutschkenntnisse verbessern wolle. Die Vorinstanz habe ein- schränkend festgestellt, dass keine objektiven Anhaltspunkte bestünden, welche die Erziehungsfähigkeit der Parteien ernsthaft in Frage stellten. Die Erziehungsfä- higkeit sei mithin nicht fraglos bejaht worden. Im Kurzbericht des kjz R._____ vom 28. Januar 2019 seien denn auch Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Beklag- ten angebracht und eine psychische Auffälligkeit bei ihr festgestellt worden. Dass der Kurzbericht gleichwohl eine dreitägige Betreuung von C._____ im Vorschulal- ter durch die Beklagte empfehle, stehe damit nicht im Widerspruch, weil diese Be- treuung durch die Beklagte unter Einbezug der am 10. Mai 2019 verfügten flankie- renden Massnahmen, der Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, verfügt worden sei. Ohne die zahlreichen Interventionen des Beistands würde die Beklagte die Interessen von C._____ nicht genügend berücksichtigen und wäre das Kindeswohl ernsthaft gefährdet. So habe sie schon mehrfach ver- sucht, den Kontakt zwischen ihm und C._____ zu unterbinden. Der kjz-Bericht at- testiere zwar beiden Parteien basale Erziehungsfähigkeiten. Der Bericht gehe aber über diese grundsätzlichen Feststellungen hinaus, indem er, der Kläger, ein- deutig als besser geeignet wahrgenommen und beurteilt worden sei. Insbesonde- re die Bindung zum Kind und die Fähigkeit, dessen Bedürfnisse zu erkennen und diesen nachzukommen, seien bei ihm als intensiver und aktiver beobachtet wor- den. Diesen Erkenntnissen schliesse sich die Vorinstanz an, indem die weiteren

- 21 - Kriterien als bei ihm besser erfüllt beurteilt würden. Es seien dies die organisatori- schen Massnahmen und die gegenseitigen Informationen, welche durch die Fort- führung der Beistandschaft gewährleistet werden könnten. Die bisherige Betreu- ungsregelung sei zu Recht von der Vorinstanz als nur beschränkt stabil beurteilt worden. Aktuell werde C._____ bei den arbeitsbedingten Abwesenheiten der Be- klagten offenbar durch deren Lebenspartner betreut. Über dessen erzieherische Fähigkeiten sei nichts bekannt, zumal er im Kurzbericht nur als Untervermieter genannt und nicht in die Beurteilung miteinbezogen worden sei. Kontakt zu ande- ren Kindern bestehe nicht. Eine stabile kindgerechte Betreuung sei nicht gege- ben. Er dagegen könne eine stabile, unveränderte Lebenssituation mit Kontakt zu den drei Halbgeschwistern im Alter von 11, 14 und 17 Jahre bieten, zu welchen C._____ eine intensive Beziehung pflege und welche viel mit ihr spielen würden. Auch mit der sehr kinderfreundlichen Umgebung an seinem Wohnort sei C._____ bestens vertraut. Bis C._____ in den Kindergarten komme, werde er sie sicherlich persönlich betreuen können, zumal seine berufliche Umschulung aufgrund der Pandemie ins Stocken geraten sei. Sollte er hernach ins Berufsleben einsteigen können, würde er sich eine Arbeit suchen, welche mit den Kindergartenzeiten von C._____ übereinstimmen würde. Falls dennoch eine zeitweise Betreuung durch die Grossmutter notwendig wäre, wäre eine solche einer Fremdbetreuung vorzu- ziehen. Dabei seien auch die mit einer Hortbetreuung zusammenhängenden Kos- ten nicht ausser Acht zu lassen. Mit dem Kindergarteneintritt habe C._____ auch genügend Sozialkontakte zu anderen Kindern im selben Alter und kenne auch Deutsch als Unterrichtssprache. Bei der Beklagten müsste die Tochter demge- genüber mit Blick auf deren 80 %-Pensum bei Kindergarteneintritt täglich fremd- betreut

werden. Die Beklagte, welche selbst kaum Deutsch spreche, führe im Übrigen nicht aus, welche Vorteile die Tochter bei einer Obhutszuteilung an sie genau haben werde. Eine alternierende Obhut bedeute nicht, dass beide Parteien das Kind je hälftig betreuen würden, zumal auch verschiedene Betreuungsanteile möglich seien. Er habe auch nichts dagegen einzuwenden, dass die Beklagte C._____ möglichst oft betreuen könne, wie dies die Vorinstanz vorgesehen habe (Urk. 155 S. 5 ff.).

- 22 - 4.1. In grundsätzlicher Hinsicht folgt aus der Maxime des Kindeswohls, dass nicht das Interesse der Eltern, sondern dasjenige des Kindes für die Zuteilung der Obhut massgebend ist (Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N 10 zu Art. 133 ZGB). Das Bundesgericht hat im Übrigen versucht, eine gewisse Hierarchie in die Zuteilungskriterien zu bringen. Dabei stehen die persönlichen Beziehungen der Eltern zum Kind, ihre erzieherischen Fähigkeiten und ihre Bereitschaft, das Kind in eigener Obhut zu haben und es weitgehend persönlich zu betreuen und zu pflegen, im Vordergrund. Auch dem Bedürfnis des Kindes nach der für eine harmonische Entfaltung in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht notwendigen Stabilität der Verhältnisse ist Rechnung zu tragen (BGE 114 II 200 E. 3; BGE 112 II 381 E. 3). Unter Umständen kann die Möglichkeit der persönlichen Betreuung auch hinter das letztgenannte Kriterium zurücktreten (BGer 5C.212/2005 vom 25. Januar 2006, E. 4.2 und 4.4.1, in: FamPra.ch 2006 S. 753). Demnach besitzt derjenige Elternteil den Vorrang, der nach den gesamten Umständen die bessere Gewähr dafür bietet, dass sich das Kind in geistig-psychischer, körperlicher und sozialer Hinsicht altersgerecht optimal entfalten kann. Steht fest, dass diese Voraussetzungen und sodann die Möglichkeiten, das Kind persönlich zu betreuen, auf beiden Seiten ungefähr in gleicher Weise gegeben sind, ist dem Moment der örtlichen und familiären Stabilität und – je nach Alter des Kindes – seinem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen (BGE 115 II 209 mit weiteren Hinweisen). Von Bedeutung ist auch die Fähigkeit zur Kooperation mit dem anderen Elternteil in erzieherischen Belangen sowie die Beziehung des Kindes zu den Eltern und damit – namentlich in zerstrittenen Verhältnissen – die Gewährleistung der Normalisierung der persönlichen Beziehungen zwischen dem Kind und den Eltern (Sutter/Freiburghaus, a.a.O., N 11 ff. zu Art. 133 ZGB; BGE 117 II 355). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge muss das Gericht prüfen, ob eine alternierende Obhut möglich und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298b Abs. 3ter ZGB; BGE 142 III 612, E. 4.2 m.H.). Die alternierende Obhut kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind. Weiter ist dieses Betreuungsmodell nur praktisch umsetzbar, wenn die Eltern fähig und bereit sind, in Kinderbelangen laufend mitei-

- 23 - nander zu kommunizieren und im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu kooperieren. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer Regelung mit geteilter Betreuung widersetzt, kann aber nicht ohne weiteres geschlossen werden, die nötige Kooperation sei nicht gewährleistet. Unter diesem Aspekt ist von einer alternierenden Obhut nur abzusehen, wenn das Verhältnis unter den Eltern hinsichtlich anderer Kinderbelange von einer Feindseligkeit gezeichnet ist, die annehmen lässt, eine alternierende Obhut würde das Kind dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen, die seinen Interessen offensichtlich zuwider läuft. Weiter kommt es auf die geographische Situation an, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern. Bedeutsam ist auch die Kindeswohlwirksamkeit der Stabilität, wie sie mit einer Weiterführung der bisherigen Regelung einhergeht. In diesem Sinne ist eine alternierende

Obhut umso eher angezeigt, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreut haben. Andere Kriterien sind das Alter des Kindes, seine Beziehungen zu Geschwistern und seine Einbettung in das weitere soziale Umfeld (BGE 142 III 612 E. 4.3 m.H.). Beachtung verdient auch der Wunsch des Kindes, selbst wenn es bezüglich der Betreuungsregelung (noch) nicht urteilsfähig ist. Die Erziehungsfähigkeit beider Eltern ist in jedem Fall notwendige Voraussetzung einer alternierenden Obhut. Die weiteren Beurteilungskriterien hängen voneinander ab; ihre jeweilige Bedeutsamkeit richtet sich nach den konkreten Umständen. So spielt das Kriterium der Stabilität bei Säuglingen und Kleinkindern eine wichtige Rolle. Geht es hingegen um Jugendliche, kommt der Zugehörigkeit zu einem sozialen Umfeld grosse Bedeutung zu. Die Kooperationsfähigkeit der Eltern wiederum verdient besondere Beachtung, wenn das Kind schulpflichtig ist oder die Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern ein Mehr an Organisation erfordert (BGE 142 III 612, E. 4.3 m.H.; BGer 5A_241/2018, 5A_297/2018 vom 18. März 2019, E. 5.1.). Sofern die alternierende Obhut nicht dem bisherigen Betreuungskonzept entspricht, hat ein Elternteil, der sich bisher nicht oder nur wenig aktiv an der Betreuung beteiligt hat und der nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts einen substantiellen Anteil an der Betreuung übernehmen will, darzulegen, wie er diese Betreuung inskünftig wahrnehmen will und wie das Kindeswohl gewahrt ist. Damit soll vermieden werden, dass der unterhaltspflichtige Elternteil El-

- 24 - ternverantwortung nicht mit Blick auf das Kindeswohl, sondern nur deshalb übernehmen oder ausbauen will, um den Betreuungsunterhalt möglichst tief zu halten (Jungo/Aebi-Müller/Schweighauser, Der Betreuungsunterhalt: Das Konzept – die Betreuungskosten – die Unterhaltsberechnung, in: FamPra 2017, 163 ff., 170). Die alternierende Obhut setzt voraus, dass die Eltern das Kind ungefähr zu gleichen Teilen betreuen. Beide Parteien müssen einen substantiellen Beitrag bei der Betreuung des Kindes (im Alltag) leisten (vgl. BGer 5A_46/2015 vom 26. Mai 2015, E. 4.4.3; OGer ZH LE140020 vom 20. November 2014 S. 20 ff.). Von alternierender Obhut spricht man in der Praxis, wenn der eine Elternteil zumindest im Umfang von einem Drittel oder zwei Fünfteln Betreuungsaufgaben (bzw. Betreuungsverantwortung) übernimmt (vgl. LGVE 2016 II Nr. 10, Büchler/Clausen, Die elterliche Sorge - Entwicklung in Lehre und Rechtsprechung, in: FamPra.ch 2018 S. 1 ff., 10, FN 43).

4.2. Einzelne Kriterien der Obhutsregelung

a) Erziehungsfähigkeit der Eltern / persönliche Beziehung zum Kind Laut dem Kurzbericht Obhutszuteilung des kJz R._____ vom 28. Januar 2019 (Urk. 46) besteht eine sichere Bindung von C._____ zu beiden Elternteilen (Urk. 46 S. 3 f., 7). Beiden Eltern werden sodann grundsätzliche basale Erziehungsfähigkeiten attestiert (Urk. 46 S. 6). Zwar wird unter den Risikofaktoren eine mögliche psychische Beeinträchtigung der Beklagten aufgeführt und es wird deren psychiatrisch-psychologische Begutachtung zur Feststellung, ob sie erziehungs- und betreuungsfähig ist, empfohlen, allerdings soll C._____ gleichwohl an drei Tagen pro Woche durch die Beklagte betreut werden (Urk. 46 S. 7 f.). Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass solches nicht zweckmässig wäre, wenn nicht gar widersinnig, wenn die beklagte Erziehungsfähigkeit ernsthaft in Frage zu stellen wäre. Zu Recht wurde denn auch von der (einseitigen) Einholung eines psychologisch-psychiatrischen Gutachtens zur Feststellung der Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit der Beklagten abgesehen (Urk. 130 S. 13; vgl. auch Urk. 81 S. 5). Dies wurde im Berufungsverfahren nicht bemängelt und namentlich wurde seitens des Klägers kein Begutachtungsantrag bezüglich der Erziehungsfähigkeit der Beklagten gestellt. Vielmehr hält der Kläger an den von der Vorinstanz vorgese-

- 25 - henen ausgedehnten Betreuungsanteilen der Beklagten respektive einer alternierenden Obhut im Hauptstandpunkt fest (Urk. 155 S. 2). Lediglich in nicht substantiiert Weise liess der Kläger ausführen, im Kurzbericht werde eine psychische Auffälligkeit der Beklagten festgestellt, wobei er sich in diesem Bericht in seinen Empfindungen bestätigt fühle, welche er durch das Zusammenleben mit der Beklagten gespürt habe. Seiner Ansicht nach habe die Beklagte gewisse Defizite als Erziehungsperson, an welchen sie arbeiten sollte und welche durch die Begleitung durch eine Fachperson aufgefangen und verbessert werden sollten (Urk. 155 S. 6 f.). Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Begutachtung der Beklagten jedenfalls nach wie vor nicht auf, zumal keine objektiven Anhaltspunkte die Erziehungsfähigkeit der Beklagten ernsthaft in Frage stellen. Der Kurzbericht des KJZ R._____ empfiehlt sodann die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB, welche beide Elternteile in der Erziehung und Betreuung von C._____ unterstützen soll (Urk. 46 S. 8), wobei diese Beistandschaft bereits errichtet und eine Erziehungsbeiständin bestellt wurde (Urk. 76; Prot. I S. 49; Urk. 98). Dadurch kann allfälligen Erziehungsdefiziten (wie mangelndes Wissen über Entwicklungsanforderungen von Kindern, vgl. Urk. 46 S. 7) hinreichend begegnet werden. Es ist somit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von der Erziehungsfähigkeit beider Parteien als Grundvoraussetzung für die Betreuung der gemeinsamen Tochter auszugehen. Dass der Kläger generell besser geeignet sein soll, C._____ zu betreuen (vgl. Urk. 155 S. 8), geht aus dem Kurzbericht so nicht hervor, wenngleich er bereits über Erfahrung in seiner Vaterrolle verfügt, was als Schutzfaktor qualifiziert wurde (Urk. 46 S. 7). Zwar konnte sich der Kläger im Rahmen der Hausbesuche des KJZ auf die Bedürfnisse von C._____ gut einlassen (Urk. 46 S. 3 f.), während die Beklagte dies nicht konnte. Allerdings ist im Kurzbericht (zu Recht) zu lesen, dass solches auch auf die Hausbesuchssituation zurückzuführen sein könnte (Urk. 46 S. 2). Daraus eine erhöhte Erziehungsfähigkeit des Klägers ableiten zu wollen, ist jedenfalls nicht angängig. Auch eine intensivere Bindung des Klägers zum Kind ist nirgends ersichtlich. Wie gesagt, verfügen beide Eltern über eine sichere Bindung zum Kind und es wurde auch bei beiden Eltern eine emotionale Zuwendung zum Kind festgestellt (Urk. 46 S. 3 f., 7). Die Beklagte bekundete dabei sichtlich Mühe, sich vom Kind zu lösen

- 26 - (Urk. 46 S. 2 f.), was ihr jedoch nicht zum Vorwurf reichen kann. Unter den Risikofaktoren werden im KJZ Kurzbericht denn auch an erster Stelle der Elternkonflikt mit Machtkämpfen und eine Vermischung von Paar- und Elternebene aufgeführt und nicht Erziehungsdefizite (Urk. 46 S. 6). Und schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass die Beklagte mittlerweile gemäss Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 18. Juni 2019 vom Vorwurf der Drohung, Nötigung und Tötlichkeiten (gegenüber den drei Kindern des Klägers) freigesprochen wurde (Urk. 107; Urk. 46 S. 5, 9). Auch daraus lässt sich mithin keine Trübung der Erziehungsfähigkeit der Beklagten hinsichtlich C._____ ableiten (vgl. 46 S. 7 oben). Dem neuen Antrag der Beklagten, wonach ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit des Klägers in Auftrag zu geben sei (Urk. 129 S. 3, Antragziffer 7), ist im Übrigen ohne weiteres nicht nachzukommen. Es bestehen, wie dargetan, keinerlei Anhaltspunkte, die Erziehungsfähigkeit des Klägers in Frage zu stellen. Die von der Beklagten geäusserte Vermutung, wonach die Kinder des Klägers im Zusammenhang mit dem gegen sie geführten eingestellten Strafverfahren von diesem manipuliert worden seien (Urk. 129 S. 6 unten), ändern daran nichts. b) Bisherige Betreuung Seit Juni 2018 lebt C._____ mit der Beklagten und ihrem Untervermieter und heutigem Lebenspartner in R._____ (Prot. I S. 9, 12; vgl. auch Urk. 158 S. 3). Hauptbetreuungsperson für die nunmehr

vierjährige C._____ war mithin bislang die Beklagte. Der Kläger konnte C._____ im Rahmen des ihm gemäss der Verfügung der Vorinstanz vom 14. September 2018 zustehenden Besuchsrechts - je- weils in geraden Wochen von Donnerstag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr (Urk. 44) - zu sich auf Besuch nehmen. Dieses Besuchsrecht funktionierte bis an- hin (Prot. I S. 23, 25 und 33; Urk. 46 S. 5, 7) und konnte in jüngster Vergangen- heit nach einem rund zweimonatigen Stopp aufgrund des Vorfalls mit dem blauen Auge der Tochter an Weihnachten 2019 (vgl. dazu: Urk. 154 S. 15 f. m.H.) mithilfe des Besuchsbeistands wiederaufgenommen werden (Urk. 157/1-3; Urk. 155 S. 19; vgl. auch Urk. 158 S. 3). Während der arbeitsbedingten Abwesenheiten der Beklagten wurde und wird C._____ teilweise auch fremdbetreut, namentlich zu- nächst durch eine Nachbarin bzw. Tagesmutter, das Familienzentrum R._____

- 27 - (nur punktuelle Notfallbetreuung) und ihren Lebenspartner (vgl. Prot. I S. 13 ff., 25, 41 ff.; Urk. 67/15; Urk. 75; Urk. 130 S. 15; Urk. 158 S. 3). Seit Oktober 2019 (Eingewöhnung) bzw. November 2019 bis zum Kindergarteneintritt im August 2020 besuchte C._____ die Kita ... (durch die Stadt R._____ subventioniert), zu- nächst an drei Tagen in der Woche, seit April 2020 an zwei Tagen (vgl. Urk. 117/1, /2; Urk. 122/7, /8; Urk. 159 S. 2; Urk. 161/1-3, /5, wonach die Kündi- gung des Kitaplatzes durch die Beklagte Ende Dezember 2019 per Ende März 2020 [Urk. 145/3] als nichtig erklärt und die Betreuung fortgesetzt wurde). c) Möglichkeit / Bereitschaft der persönlichen Betreuung Der Kläger arbeitete in einem Vollzeitpensum als Reinigungsmitarbeiter der I._____ Zürich. Im April 2018 erlitt er einen schweren Motorradunfall, war seither unfallbedingt krankgeschrieben, stand in keinem Arbeitsverhältnis mehr und hätte C._____ persönlich betreuen können (Urk. 130 S. 30 m.H.). Per Juli 2020 hat der Kläger nunmehr jedoch eine Festanstellung bei der J._____ GmbH in ... als Hauswart antreten können (Urk. 170 S. 2; Urk. 172/4). Es handelt sich dabei um ein Vollzeitpensum (vgl. Urk. 172/4: 42.5 Wochenstunden bzw. 8.50 Stunden täg- lich). Die genauen Arbeitszeiten sind nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszuge- hen, dass er C._____ nebst seinem Vollzeitpensum nur noch eingeschränkt per- sönlich betreuen kann und vor allem auf die Betreuung durch seine Mutter ange- wiesen ist (vgl. Urk. 170 S. 2; Urk. 130 S. 15 m.H.; Urk. 155 S. 13; Urk. 169 S. 5). Angesichts des beruflichen Werdegangs des Klägers und seines bisherigen Ver- diensts von rund Fr. 4'000.- netto (einschliesslich 13. Monatslohn und Quellen- steuerabzug, exklusive Kinderzulagen, Urk. 130 S. 30 m.H.) sowie des Umstands, dass er offenbar für seine drei weiteren Kinder alleine aufkommen muss (vgl. Urk. 103/25 S. 1, wonach die leibliche Mutter der Kinder schon früh nach Brasilien zurückging und kaum und nur telefonischer Kontakt besteht), wobei allein schon die Wohnkosten in D._____ Fr. 1'962.- betragen (Urk. 6/2; vgl. auch Urk. 2 S. 5), ist im Übrigen anzunehmen, dass es bei einer Vollzeiterwerbstätigkeit des Klägers (Lohn: Fr. 4'500.- brutto pro Monat x 13, vgl. Urk. 172/4 S. 2) bleiben wird. Etwas anderes macht er denn auch nicht geltend.

- 28 - Die Beklagte arbeitet Teilzeit. Ab Kindergarteneintritt von C._____ per 17. August 2020 macht sie geltend, in einem 50 %-Pensum arbeitstätig zu sein. Sie werde jeden Tag vormittags arbeiten. Am Mittwoch werde sie den ganzen Tag arbeiten. Für C._____ werde eine ausserschulische Betreuung am Mittwoch und Donners- tag gewährleistet (Urk. 163 S. 2; Urk. 175 S. 2). Ein Mindestpensum von 50 % wird im Übrigen auch von der Sozialbehörde R._____, welche die Beklagte er- gänzend seit Februar 2020 mit Fürsorgegeldern unterstützt, gefordert (Urk. 165/5 S. 5). Der Lebenspartner der Beklagten ist zu 100 % auf der Baustelle erwerbstä- tig (Urk. 159 S. 2; Prot. I S. 25; Urk. 165/5 S. 2).

Entgegen der Ansicht des Klägers (vgl. Urk. 155 S. 9-11, 14), kann er dementsprechend keinen namhaften Beitrag bei der Betreuung von C._____ übernehmen. Laut der letztlich beigebrachten aktuellen Arbeitsbestätigung der ...agentur K._____ GmbH vom 9. Juli 2020 ist die Beklagte seit dem 21. November 2019 dort als Unterhaltsreinigerin Teilzeit im Stundenlohn angestellt. Das Arbeitspensum beträgt zirka 8-10 Stunden pro Woche. Der Arbeitsvertrag ist unbefristet (Urk. 177/2). Solches entspricht zwar noch keinem 50 %-Pensum, geschweige denn einem 80 %-Pensum (vgl. Urk. 133/3 = Urk. 165/1; Urk. 155 S. 9, 11; Urk. 162 S. 2; Urk. 169 S. 3, 5), ist an dieser Stelle aber nicht weiter von Bedeutung, da zumindest feststeht, dass die Beklagte (welche teilweise in Abruflbereitschaft steht, vgl. Urk. 169 S. 3; Urk. 165/4; Urk. 175 S. 2; Urk. 177/3) höchstens ein 50 %-Pensum versehen wird, zumal sie C._____ be- legtermassen lediglich am Mittwoch in die Mittags- und Nachmittagsbetreuung (11.50-18.00 Uhr) und am Donnerstag in die Mittagsbetreuung (11.50-14.00 Uhr) schickt (Urk. 177/1). Damit kann sie C._____ zu einem grossen Teil weiterhin persönlich betreuen, nämlich morgens vor dem Kindergarten sowie am Montag, Dienstag und Freitag nach dem Kindergarten und am Donnerstag nach dem Mit- tagessen ab 14.00 Uhr. Im Übrigen erachtet das Bundesgericht im Sinne der Schulstufenregel eine Erwerbstätigkeit der obhutsinhabenden Partei von 50 % im Zeitpunkt der obligatorischen Einschulung und damit dem Kindertarteneintritt im Alter von vier bis fünf Jahren für zumutbar (BGE 144 III 481, E. 4.7). Aufgrund ihres Alters von vier Jahren bedarf C._____ noch einer intensiven Be- treuung, welche sich allerdings mit dem Kindertarteneintritt zumindest tagsüber ein wenig reduziert. Mit ihrem Teilzeitpensum hat die Beklagte naturgemäss mehr

- 29 - Möglichkeiten für die persönliche Kindesbetreuung als der Kläger mit seinem Vollzeitpensum. Auch die Betreuung durch die Grossmutter väterlicherseits ist ei- ne Drittbetreuung. Dabei haben die Betreuung durch die Grossmutter und die ausserschulische ergänzende Hortbetreuung für C._____ Vor- und Nachteile. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern vorliegend einer der beiden Drittbetreuungsformen der Vorrang zukommen sollte. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht (vgl. Urk. 130 S. 15 f.) können dabei jedenfalls finanzielle Überlegungen (damals hin- sichtlich der hohen Kitakosten, vgl. knapp Fr. 1'500.- ohne Subventionen [Urk. 122/7-8]) keine Rolle spielen (vgl. demgegenüber Urk. 169 S. 5). Eine rein ökonomische Betrachtung kann nicht im Vordergrund stehen, nach welcher die Betreuungsform danach auszurichten wäre, was insgesamt die grösste materielle Wohlfahrt verspricht. Vielmehr ist stets das Kindeswohl im konkreten Einzelfall massgebend (vgl. BGE 144 III 481, E. 4.7.1). Zudem konnte den hohen Kitakos- ten mit der Wohnsitzverlegung von C._____ nach R._____ und entsprechenden Subventionen hinreichend begegnet werden (vgl. Urk. 161/3, wonach die Ge- meinde R._____ die Kitakosten mit Fr. 848.- pro Monat subventioniert und die Beklagte noch einen Betrag von Fr. 143.- für zwei monatliche Kitatage zu bezah- len hatte). Auch die ausserschulische ergänzende Hortbetreuung wird subventio- niert. d) Stabilität der Verhältnisse Seit Juni 2018 wuchs C._____ hauptsächlich bei der Beklagten und deren Leben- spartner in R._____ auf. Die Beklagte ist mithin ihre Hauptbezugsperson. Ab No- vember 2019 bis zum Kindertarteneintritt im August 2020 besuchte sie an zwei bis drei Tagen die Kita ... in R._____. Sie pflegte und pflegt im Rahmen des zweiwöchentlichen Besuchsrechts von Donnerstagabend bis Sonntagabend aber auch einen regelmässigen Kontakt zum Kläger, den Halbgeschwistern und der Grossmutter väterlicherseits. C._____ ist mithin mit dem persönlichen und örtli- chen Umfeld beider Parteien vertraut. Sie hat eine sichere Bindung zu beiden El- tern. Am 17. August 2020 trat sie in den Kindergarten ein (Urk. 165/2),

was eine einschneidende Veränderung in ihrem Leben herbeiführt. Es besteht kein Anlass, in diesem Zusammenhang gerade auch noch die aktuelle Betreuungsre-

- 30 - gelung zu ändern. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist dem Kriterium der Stabilität eine nicht bloss untergeordnete Bedeutung beizumessen. Die persönlichen Verhältnisse der Beklagten, welche seit zwei Jahren mit ihrem Lebenspartner zusammenlebt, können durchaus als stabilisiert bezeichnet werden. Auch ihre finanziellen Verhältnisse haben sich gefestigt, nachdem sie eine feste unbefristete Anstellung bei der Firma L._____ hat (Urk. 133/3; Urk. 177/2). Sie wird jedoch weiterhin von ihrem Lebenspartner unterstützt und ist seit Februar 2020 beim RAV zu einem Pensum von 50 % angemeldet (Urk. 175 S. 3). Daneben dürfte sie weiterhin partiell Sozialhilfe beziehen (Urk. 143 S. 2 und Urk. 145/1). In der 3,5-Zimmerwohnung in R._____ hat C._____ ein eigenes Zimmer (Prot. I S. 24). Der Kläger verfügte rund zwei Jahre über Unfalltaggelder. Im Mai und Juni 2020 arbeitete er auf Stundenlohnbasis als Hauswart (Urk. 169 S. 4 f.; Urk. 170 S. 2 Urk. 172/1, /3). Per Juli 2020 hat er eine Festanstellung als Hauswart erhalten und verdient Fr. 4'500.– brutto pro Monat zuzüglich eines 13. Monatslohns sowie Fr. 300.– monatliche Verpflegungspauschale (Urk. 172/4). Seine Situation erscheint persönlich und finanziell stabil. Allerdings sind seine Wohnverhältnisse (4,5-Zimmerwohnung [Urk. 6/2], drei Kinder im Alter von 11, 14 und 17 Jahren), wenngleich seine Mutter nun nicht mehr bei ihm wohnt (Prot. I S. 24), in der Tat ausgereizt (vgl. Urk. 46 S. 4 unten). e) Bindungstoleranz Das vorsorgliche Besuchsrecht des Klägers wird grundsätzlich umgesetzt und laut dem Kurzbericht des kjz R._____ zu den Schutzfaktoren gezählt (Urk. 46 S. 5, 7). Allerdings verweigerte die Beklagte dem Kläger das Besuchsrecht rund zwei Monate lang im Zusammenhang mit dem blauen Auge, welches sich C._____ an Weihnachten 2019 beim Kläger zugezogen hatte. Mit Beschluss der Kammer vom 27. Februar 2020 wurde die Beklagte in Anwendung von Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, dem Kläger die Ausübung seines ihm gestützt auf die vorinstanzliche Verfügung vom 14. September 2019 zustehenden Besuchsrechts während der Dauer des Berufungsverfahrens weiterhin und uneingeschränkt zu ermöglichen

- 31 - und ihm die Tochter am 6. März 2020 im kjz R._____ zu übergeben, was denn auch geschah (Urk. 155 S. 13; Urk. 159 S. 3). Ferner wurde darauf hingewiesen, dass eine wiederholte beharrliche Verweigerung des Besuchsrechts auch die Erziehungsfähigkeit des Obhutsinhabers in Frage zu stellen vermöge (vgl. dazu Urk. 154 S. 15 f.). Weiter wollte die Beklagte dem Kläger offenbar zunächst im März 2020 den persönlichen Verkehr mit der Tochter aufgrund des Coronavirus bis auf weiteres verwehren, worauf der Besuchsbeistand intervenierte. Allerdings erklärte die Beklagte, C._____ sei krank, weshalb der Kläger das Besuchswochenende dann gleichwohl nicht wahrnehmen konnte (vgl. Urk. 155 S. 7 f., 15 f.; Urk. 157/1-3). Diese Vorkommnisse lassen zwar gewisse Zweifel an der Bereitschaft der Beklagten aufkeimen, dem Kläger weiterhin einen unbeschwerten und regelmässigen Kontakt zu C._____ zu ermöglichen. Allerdings funktioniert der Kontakt zum Kläger seither offenbar wie geregelt (Urk. 159 S. 2; Urk. 169; Urk. 174; vgl. auch Urk. 178A/1-2 betreffend das Ferienbesuchsrecht), weshalb diesen einmaligen Verhinderungen kein grosses Gewicht beizumessen ist. Seitens des Klägers sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach er der Beklagten den Kontakt zur Tochter verweigern würde (vgl. auch Urk. 46 S. 6 f.). Solche wurden von der Beklagten auch nicht behauptet (Urk. 129 S. 4 ff.). Der Kläger legt jedoch eine verhärtete Haltung gegenüber der Beklagten an den Tag und traut ihr keine Fähigkeit zur Entwicklung / Veränderung zu. Dies fällt laut Kurzbericht

unter die Risikofaktoren (Urk. 46 S. 7). f) Geschwister nach Möglichkeit nicht trennen C._____ hat zwar unbestrittenermassen eine gute Beziehung zu ihren drei Halbgeschwistern, welche 11, 14 und 17 Jahre alt sind. Jedoch lebt sie seit mehr als zwei Jahren und damit über die Hälfte ihres bisherigen Lebens bei der Beklagten in R._____ und sieht die Halbgeschwister im Rahmen der zweiwöchentlichen ausgedehnten Wochenendbesuchen beim Kläger. Von einem gemeinsamen Heranwachsen und einer besonders engen Verbundenheit mit den Halbgeschwistern ist daher nicht auszugehen. Solches erscheint zudem allein schon aufgrund des Altersabstandes nicht gegeben. Im Hinblick auf die Kontinuität kommt diesem Kriterium vorliegend bei der Zuteilung der Obhut jedenfalls keine tragende Bedeu-

- 32 - tung zu. Ein hinreichender Kontakt zu den Halbgeschwistern kann C._____ ohne weiteres weiterhin im Rahmen des Besuchsrechts pflegen. g) Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit Dem Kurzbericht des KJZ R._____ ist zu entnehmen, dass die Eltern eine hoch konflikthafte Beziehung führen, die sich aufgrund der Strafanzeige des Klägers gegen die Beklagte (wegen angeblicher häuslicher Gewalt gegen seine Kinder, wobei die Beklagte, wie erwähnt, inzwischen freigesprochen wurde) noch verschärft habe und sich dementsprechend auch auf C._____ auswirke. Den Eltern fehle es an gegenseitigem Vertrauen. Sie befänden sich in einem persönlichen und juristischen Machtkampf. Das Besuchsrecht werde umgesetzt. Den Parteien gelinge bis jetzt eine angemessene Übergabe von C._____ an den Betreuungswochenenden ohne verbale Auseinandersetzung. Jedoch gestalte sich die Informationsübertragung über das Befinden von C._____ schwierig und angespannt (Urk. 46 S. 5). Bei der Umsetzung des vorsorglich geregelten Besuchsrechts des Klägers bedürfen die Parteien immer wieder der Unterstützung des Besuchsbeistands (vgl. Urk. 155 S. 7 f.; Urk. 157/1-3; Urk. 178A/2). Bei der Übergabe C._____s am

E. 3.1

Einkommen / Barbedarf C._____ a) Die Einkünfte von C._____ - welche vom Barbedarf abzuziehen sind - bestehen in den Kinderzulagen von Fr. 200.- bzw. Fr. 250.- pro Monat ab 1. Mai 2028 (vgl. Urk. 130 S. 24). b) Der Grundbetrag für C._____ beträgt Fr. 400.- und ab Vollendung des

E. 3.2

Einkünfte / Bedarf Kläger a) Unbestritten blieben die von der Vorinstanz ermittelten klägerischen Einkünfte bestehend in Unfalltaggeldern von Fr. 3'750.- netto monatlich (Urk. 130 S. 30). Im Juni 2020 erhielt der damals im Stundenlohn bei der O._____ beschäftigte Kläger Fr. 4'333.- netto ausbezahlt, wovon Fr. 144.- Spesen Mittagzulage abzuziehen sind (Urk. 172/2), womit Fr. 4'189.- massgebliche Nettoeinkünfte resultieren. Ab Juli 2020 ist von dem bei der J._____ GmbH erzielten Nettolohn von Fr. 4'436.- auszugehen (Urk. 172/4 [Fr. 4'500.- brutto x 13 : 12 abzüglich Fr. 439.- {rund 9 % Sozialabzüge, vgl. Urk. 172/4 S. 2 und Urk. 172/2 analog}]). b) Der monatliche Grundbetrag des - hinsichtlich seiner drei weiteren Kinder - alleinerziehenden Klägers beläuft sich auf Fr. 1'350.- (Ziff. II.2.1 des einschlägigen Kreisschreibens; vgl. auch BGE 144 III 502 E. 6.5 und 6.7; BGE 137 III 59 E. 4.2.1 und 4.2.2).

- 41 - Die Wohnkosten einschliesslich Nebenkosten betragen insgesamt rund Fr. 2'039.- (Urk. 6/2 und Urk. 124/12 [Fr. 1'962.- + Fr. 76.60 nicht durch Akontozahlungen gedeckte Nebenkosten]; Urk. 130 S. 31). Davon sind 2/5 und damit rund Fr. 816.- dem Kläger persönlich anzurechnen, je 1/5 entfallen auf seine bei ihm lebenden drei Kinder. Der von

der Vorinstanz gezogene Schluss, dass dem Fahrzeug kein Kompetenz- charakter zukomme, weshalb die Parkplatzmiete von Fr. 120.– im Bedarf nicht zu berücksichtigen sei (Urk. 130 S. 31), wurde nicht beanstandet, ebenso wenig die dem Kläger schliesslich veranschlagten Fr. 130.– für Fahrtkosten (Urk. 130 S. 31 f.; vgl. Urk. 155 S. 16 und Urk. 170). Es bleibt deshalb dabei, zumal es, wie vorstehend erwähnt, auch im Bereich der unbeschränkten Untersuchungsmaxime den Parteien obliegt, die tatsächlichen Begebenheiten hinreichend zu substantii- ren. Im Übrigen wird dem Kläger für die Ausübung seiner Tätigkeit ein Geschäfts- auto zur Verfügung gestellt (Urk. 172/4 S. 1). Zudem benötigt er für seinen aktuel- len Arbeitsweg von D._____ nach P._____ (vgl. Urk. 172/4) lediglich einen ZVV- Netzpass für zwei Zonen à Fr. 85.– pro Monat (vgl. www.zvv.ch). Der von der Vo- rinstanz veranschlagte Betrag erscheint daher ohne weiteres ausreichend, dies auch im Hinblick auf die Ausübung des Besuchsrechts des Klägers. Unangefochten blieben auch die von der Vorinstanz berücksichtigten Kranken- kassenprämien der Grundversicherung, abzüglich individuelle Prämienverbilli- gung, in der Höhe von Fr. 199.– pro Monat sowie die gerichtsblichen Kosten der Haftpflicht- und Mobiliarversicherung im Betrag von Fr. 30.– und Fr. 120.– Kom- munikationskosten (Urk. 130 S. 31 f.; Urk. 6/3; Urk. 124/3, /4; Urk. 155 S. 16). Bis und mit Mai 2020 rechtfertigt es sich mit der Vorinstanz, hälftige Verpfle- gungskosten von monatlich Fr. 110.– zu veranschlagen (Urk. 130 S. 31). Im Juni 2020 bekam der Kläger Fr. 144.– Spesen Mittagzulage ausbezahlt (Urk. 172/2), welche bereits beim Lohn abgezogen wurden. Im Bedarf sind daher keine solchen Kosten mehr zu veranschlagen. Seit Juli 2020 erhält der Kläger zusätzlich zum Bruttolohn von Fr. 4'500.– Fr. 300.– monatliche Verpflegungsspesen (Urk. 172/4 S. 2). Dem Kläger sind dementsprechend im Bedarf keine Verpflegungskosten mehr anzurechnen.

- 42 - Der Quellensteuerabzug wurde schliesslich beim Nettoeinkommen berücksichtigt. Zusammengefasst beträgt der klägerische Bedarf somit Fr. 2'755.– und ab Juni 2020 Fr. 2'645.–.

E. 3.3

Einkommen / Bedarf Beklagte a) Die Vorinstanz rechnete der Beklagten bis Ende Juli 2020 ein (durchschnitt- liches) monatliches Nettoeinkommen von Fr. 1'279.– an, entsprechend einem Ar- beitspensum von rund 30 % (Urk. 130 S. 26 f. Prot. I S. 25, 46). Dies wurde nicht beanstandet (Urk. 129 S. 6; Urk. 155 S. 16), weshalb es dabei bleibt. Ergänzend beansprucht die Beklagte Fürsorgeleistungen (vgl. Urk. 145/1; Urk. 165/5-9). Weil die Obhut über C._____ der Beklagten zuzuteilen ist, ist ihr gemäss dem Schulstufenmodell ab deren Einschulung bzw. ab September 2020 grundsätzlich ein 50 %-Arbeitspensum zuzumuten (vgl. BGE 144 III 481 Regeste und E. 4.7.6), wovon die Beklagte denn auch selbst ausgeht (Urk. 163 S. 2). Dabei ist von ei- nem monatlichen Nettoeinkommen als Reinigungsmitarbeiterin in der Höhe von rund Fr. 2'000.– auszugehen (vgl. auch Urk. 133/3). Ab dem Oberstufeneintritt von C._____ mit 12 Jahren bzw. ab September 2028 ist der Beklagten ein 80 %- Pensum zumutbar, womit ihr entsprechend ein Nettoeinkommen von Fr. 3'200.– anzurechnen ist. Ab Vollendung des 16. Altersjahres der Tochter bzw. per Mai 2032 ist ihr ein Vollpensum zuzumuten und somit ein Einkommen in der Höhe von Fr. 4'000.– netto anzurechnen. b) Der monatliche Grundbetrag für eine alleinerziehende Person in Haushalt- gemeinschaft mit einer erwachsenen Person beträgt Fr. 1'250.– (Kreisschreiben, Ziff. II.2.1). Der Wohnkostenanteil der Beklagten ist mit Fr. 518.– pro Monat zu veranschla- gen, ohne Berücksichtigung der Garage, da sie nicht auf ein Auto

angewiesen ist (vgl. Urk. 130 S. 28; Urk. 122/11; Urk. 129 S. 6). Die Krankenkassenprämien der Grundversicherung belaufen sich auf monatlich Fr. 235.– (einschliesslich individuelle Prämienverbilligung, vgl. Urk. 130 S. 28; Urk. 109 und Urk. 122/5).

- 43 - Für die Kosten der Haftpflicht- und Mobiliarversicherung berücksichtigte die Vorinstanz zu Recht einen Betrag von Fr. 15.– pro Monat (1/2 von Fr. 30.– zufolge Haushaltgemeinschaft; Urk. 130 S. 28). Ferner sind Fr. 120.– für die monatlichen Kommunikationskosten zu veranschlagen. Für Mehrauslagen auswärtige Verpflegung rechtfertigen sich notorischerweise Fr. 66.– (30 %-Pensum), ab September 2020 (Einschulung C._____) Fr. 110.–, ab September 2028 (Oberstufeneintritt C._____) Fr. 176.– und ab Mai 2032 (Vollendung 16. Altersjahr C._____) Fr. 220.–. Die Vorinstanz berechnete bei der Beklagten monatliche Mobilitätskosten von zunächst Fr. 130.– (Jahresabonnement für zwei Zonen zuzüglich wöchentliche Einzelfahrten für die Ausübung des Besuchsrechts) und ab Einschulung Fr. 190.– (monatliche Kosten eines Jahresabonnements für alle Zonen; Urk. 130 S. 29). Dies wurde zwar nicht substantiiert kritisiert (Urk. 129 S. 6; Urk. 155 S. 16), allerdings ist C._____ nunmehr unter die Alleinobhut der Beklagten zu stellen, wobei der Kläger sie zwecks Ausübung seines Besuchsrechts bei der Beklagten abzuholen und dorthin zurückzubringen hat. Entsprechende Fahrtauslagen der Beklagten rechtfertigen sich nicht mehr. Insgesamt erscheint auch bei der Beklagten - wie beim Kläger - ein Betrag von Fr. 130.– pro Monat für Fahrtauslagen ausreichend, zumal sie zurzeit von ihrem Wohnort in R._____ zum Sitz ihrer Arbeitgeberin in Q._____ drei Tarifzonen (à Fr. 125.– pro Monat; www.zvv.ch) benötigt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Beklagte ein Monatsabonnement für alle Zonen (vgl. Urk. 122/9) brauchen soll; die Einsatzorte bei der L._____ liegen offenbar in der Nähe des Wohnortes der Arbeitnehmerin (vgl. Urk. 133/3 S. 5, Abschnitt 8). Und schliesslich ist auch bei der Beklagten der Quellensteuerabzug bereits beim Lohn berücksichtigt (vgl. Urk. 165/3). Damit beträgt der beklagte Bedarf Fr. 2'334.–, Fr. 2'378.– ab September 2020, Fr. 2'444.– ab September 2028 bzw. Fr. 2'488.– ab Mai 2032.

- 44 - 4. Unterhaltsberechnung Nach dem Gesagten ist von einer Leistungsfähigkeit des Klägers in der Höhe von Fr. 995.– (Juni 2018 bis Ende Mai 2020), Fr. 1'544.– im Juni 2020 und Fr. 1'791.– ab Juli 2020 auszugehen. Diese Überschüsse sind nach Massgabe ihrer jeweiligen Bedürfnisse unter den vier unterhaltsberechtigten Kindern des Klägers aufzuteilen. Die Barbedarfe der drei weiteren Kinder des Klägers (E._____, F._____ und G._____) abzüglich der Kinderzulagen belaufen sich auf rund Fr. 800.– (vgl. Urk. 130 S. 33, allerdings mit Wohnkostenanteilen von je Fr. 408.–). Die nicht durch die Kinderzulagen gedeckten Barbedarfe von C._____ betragen Fr. 1'225.– (Juni 2018 bis Ende März 2020), Fr. 633.– (von April 2020 bis Ende April 2026) und Fr. 833.– von Mai 2026 bis zur Mündigkeit bzw. Abschluss einer angemessenen Erstausbildung der Tochter). Vor dem Hintergrund, dass sich bis zur Volljährigkeit von C._____ (tt.mm.2034) durchschnittliche Barunterhaltsbeiträge von rund Fr. 800.– ergeben sowie angesichts des Umstands, dass der Kläger die Barbedarfe seiner vier Kinder ohnehin nicht gänzlich zu decken vermag, rechtfertigt es sich, die Überschüsse auf die vier Kinder gleichmässig aufzuteilen. Damit resultieren für C._____ Barunterhaltsbeiträge in der Höhe von gerundet Fr. 250.– von Juni 2018 bis Ende Mai 2020, Fr. 390.– im Juni 2020 und Fr. 450.– ab Juli 2020. Dementsprechend ergibt sich eine Unterdeckung des Barunterhalts der Tochter in der Höhe von Fr. 975.– von Juni 2018 bis Ende März 2020, von Fr. 383.– im April und Mai 2020,

von Fr. 243.– im Juni 2020, von Fr. 183.– von Juli 2020 bis April 2026 und von Fr. 383.– von Mai 2026 bis August 2028. Ab September 2028 ist die Beklagte in der Lage, den durch die Unterhaltsbeiträge des Klägers nicht gedeckten Barunterhalt von C._____ in der Höhe von Fr. 383.– selbst zu finanzieren, weshalb keine Unterdeckung mehr resultiert.

Allerdings rechtfertigt sich auch keine Reduktion der klägerischen Unterhaltsbeiträge, zumal die Beklagte auch noch Naturalunterhalt leistet. Zwar wird sich die Leistungsfähigkeit des Klägers zufolge Auszugs seiner drei älteren Kindern dereinst erhöhen, allerdings entfallen dann sämtliche Wohnkosten auf ihn allein. Ein Abänderungsverfahren bleibt vorbehalten (Art. 286 Abs. 2 ZGB).

- 45 - Mangels Leistungsfähigkeit des Klägers kann sodann für C._____ zunächst kein Betreuungsunterhalt (Art. 285 Abs. 2 ZGB) festgesetzt werden. Der Betreuungsunterhalt deckt die indirekten Kosten, welche durch die persönliche Betreuung durch einen Elternteil entstehen. Rechnerisch ergibt sich der Betreuungsunterhalt aus den Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, welche grundsätzlich dem familienrechtlichen Existenzminimum (= Notbedarf), zuzüglich einer Steuerpauschale auf diese Kosten von Fr. 100.–, entsprechen, abzüglich des eigenen Einkommens der Hauptbetreuungsperson (OGer ZH LE160071 vom 30. März 2017, E. III.D.2.; vgl. auch BGE 144 III 377 E. 7 und BGE 144 III 481 Ingress und E. 4.1). Der ungedeckte Betreuungsunterhalt beläuft sich vorliegend von Juni 2018 bis August 2020 auf Fr. 1'155.– (Fr. 2'434.– - Fr. 1'279.–) und von September 2020 bis August 2028 auf Fr. 478.– (Fr. 2'478.– - Fr. 2'000.–). Ab September 2028 resultiert keine (betreuungsbedingte) Unterdeckung bei der Beklagten mehr (vgl. Fr. 3'200.– bzw. Fr. 4'000.– hypothetisches Einkommen der Beklagten - Fr. 2'544.– bzw. Fr. 2'588.– Lebenshaltungskosten der Beklagten). Mit der Revision des Kindesunterhaltsrechts ist per 1. Januar 2017 ein neuer Art. 301a ZPO eingefügt worden. Er bestimmt, dass in einer Entscheidung, in der Unterhaltsbeiträge festgelegt werden, anzugeben ist, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten und jedes Kindes ausgegangen wird, welcher Betrag für jedes Kind bestimmt ist, welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt sowie ob und in welchem Ausmass die Unterhaltsbeiträge den Veränderungen der Lebenskosten angepasst werden. Aus den Materialien ergibt sich, dass nur die Kinderunterhaltsbeiträge sowie gegebenenfalls der zur Deckung des gebührenden Unterhalts des Kindes fehlende Betrag und die Anpassung an die Veränderung der Lebenshaltungskosten ins Urteilsdispositiv aufgenommen werden müssen. Die anderen Punkte können auch aus den Erwägungen hervorgehen (Botschaft Kindesunterhalt, BB1 2014 529, S. 581). So ergeben sich vorliegend die Einkommen aus den Erwägungen. Vermögen ist kein relevantes vorhanden (vgl. Urk. 130 S. 42). Von einer Deklaration im Urteilsdispositiv kann diesbezüglich, entgegen der Vorinstanz (Urk. 130 S. Dispositivziffer 9c), abgesehen werden. Dementsprechend ist Dispositivziffer 9.c (finanzielle Verhältnisse der Beteiligten) des angefochtenen Entscheids ersatzlos aufzuheben.

- 46 - G. Unentgeltliche Rechtspflege Auch im Berufungsverfahren ersuchten beide Parteien um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung (Urk. 143 S. 2 f. und Urk. 155 S. 4). Weil die Mittellosigkeit beider Parteien zurzeit offensichtlich ist, ist beiden Gesuchen zu entsprechen und es erübrigen sich Ausführungen im Zusammenhang mit einer staatlichen Unterstützung vorgehenden Prozesskostenvorschuss bzw. der grundsätzlichen Obliegenheit eines Gesuchstellers, einen solchen zu verlangen oder

darzutun, weshalb solches nicht der Fall ist (vgl. dazu BGer 5A_244/2019 vom 15. April 2019, E. 4). H. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Höhe der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr von Fr. 6'000.– sowie die Dolmetscher- und Abklärungskosten der Obhutszuteilung (Fr. 975.– und Fr. 4'680.–; Urk. 130 S. 42, Dispositivziffer 11) wurden nicht beanstandet (Urk. 129 S. 3) und sind zu bestätigen. Die Vorinstanz auferlegte die Kosten den Parteien je zur Hälfte (Urk. 130 S. 36 und 42, Dispositivziffer 12). Solches erscheint mit Blick auf die strittigen Kinderbelange bzw. die familienrechtliche Verfahrensnatur und die diesbezügliche Praxis der hälftigen Kostenauflage (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84 Nr. 41) angemessen. Dementsprechend bleibt es auch dabei, dass keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (vgl. Urk. 130 S. 42, Dispositivziffer 13), was denn auch nicht angefochten wurde (Urk. 129 S. 2). Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung durch die Vorinstanz sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Auch im Berufungsverfahren ging es primär um Kinderbelange im engeren Sinn (Obhutszuteilung, Besuchsrecht) und es ist nach wie vor davon auszugehen,

- 47 - dass beiden Parteien gute Gründe für ihre Rechtsstandpunkte zugestanden werden können. Hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge lagen keine bezifferten Ansprüche vor und es wurde weitgehend in Anwendung der Offizial- und Untersuchungsmaxime entschieden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich auch im Berufungsverfahren eine je hälftige Kostenauflage und ein entsprechendes Wett-schlagen der Parteientschädigungen. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zugunsten beider Parteien sind auch die Kosten des Berufungsverfahrens einstweilen unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

E. 6

Reisepass / Ausländerausweis In Dispositivziffer 5f verpflichtete die Vorinstanz die Parteien weiter, sich jeweils rechtzeitig die zur Ausübung der jeweiligen Ferien- bzw. Feiertagsbetreuung erforderlichen Reisedokumente zu übergeben bzw. zurückzugeben (Urk. 130 S. 39). Die Beklagte ersuchte im Berufungsverfahren erneut um Herausgabe des Ausländerausweises von C.____ (Urk. 159 S. 3; Urk. 106 S. 3). In ihrer an die Vorinstanz gerichteten, an die Kammer weitergeleiteten Eingabe vom 9. Juli 2020 verlangt sie zudem, der Kläger sei aufzufordern, beim ... Konsulat [des Staates H.____] einen Termin zu vereinbaren, damit ein neuer Reisepass ausgestellt werden könne (Urk. 178A/1). Laut der E-Mail des Besuchsbeistandes N.____ an die Parteien vom 3. Juli 2020 befindet sich die abgelaufene ID von C.____ bei der Beklagten. Diese könne sie nur in H.____ verlängern und benötige dazu den Reisepass von C.____, welcher sich beim Kläger befinde. Dieser sage, er könne ihn zurzeit nicht finden. Beide Eltern seien nicht bereit, dem anderen Elternteil das Reisedokument auszuhändigen. Um diese Situation zu deblockieren, habe die Beklagte den Reisepass als verloren gemeldet und alles Nötige für die Erstellung eines Ersatzdokuments in die Wege geleitet. Damit ein neuer Reisepass ausgestellt werden könne, müsse nun der Kläger zum ... Konsulat [des Staates H.____] gehen und dort seine Unterschrift leisten, damit der Ersatzpass ausgestellt werden könne. Entsprechend bat der Besuchsbeistand den Kläger, möglichst rasch beim Konsulat einen Termin zu vereinbaren, sodass der Reisepass rechtzeitig vor dem Reiseantritt der Beklagten ausgestellt werden könne (Urk. 178A/2; vgl. auch Urk. 161/8).

- 38 - Nachdem geplant war, dass C._____ die Sommerferien 2020 in der Schweiz verbringen würde (Urk. 178A/1), eilte die Sache nicht. Es ist kein aktueller Grund ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht, weshalb C._____ bzw. die Beklagte als alleinige Obhutsinhaberin nicht über die erforderlichen Reisedokumente für C._____ (aktueller Reisepass, ID und Ausländerausweis) verfügen sollte. Insbesondere besteht keine Entführungsgefahr (vgl. demgegenüber noch: Prot. I S. 6, 8, 11 f.). Der Kläger ist daher anzuweisen, die für die Ausstellung des ... Reisepasses [des Staates H._____] bzw. einer ID erforderlichen Handlungen umgehend vorzunehmen, namentlich beim ... Konsulat [des Staates H._____] einen entsprechenden Termin zu vereinbaren und auch wahrzunehmen oder aber, sollte er den Reisepass der Tochter inzwischen wieder gefunden haben, diesen der Beklagten sogleich herauszugeben. Zudem ist er zu verpflichten, der Beklagten den Ausländerausweis von C._____ herauszugeben, sofern er diesen besitzt. E. Erziehungsgutschriften Die Vorinstanz rechnete den Parteien die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten entsprechend ihren jeweiligen Betreuungsanteilen je zur Hälfte an (Urk. 130 S. 19 f., S. 39, Dispositivziffer 6). Weil gemäss dem vorliegenden Berufungsentscheid die Beklagte C._____ überwiegend betreut, sind die Erziehungsgutschriften dementsprechend - wie sie dies auch beantragen liess (vgl. Urk. 129 S. 2, Antragziffer 4.2) - gänzlich der Beklagten anzurechnen (Art. 52fbis Abs. 2 AHVV). F. Unterhaltsbeiträge 1. Im Berufungsverfahren liess die Beklagte lediglich beantragen, die Unterhaltsbeiträge seien den Anträgen folgend angemessen zu berechnen (Urk. 129 S. 3, Antrag Ziffer 5.2). Auch der Begründung lässt sich keine Bezifferung der verlangten Kinderunterhaltsbeiträge entnehmen (Urk. 129 S. 6). Die Unterhaltsbeiträge sind im Berufungsverfahren zu beziffern. Dies gilt grundsätzlich auch betreffend die der Untersuchungs- und Officialmaxime unterstehenden Kinderunterhaltsbeiträge (BGE 137 III 617). Allerdings wird, entgegen der

- 39 - Vorinstanz, die gemeinsame Tochter unter die Alleinobhut der Beklagten zu stellen sein. Damit ist die Unterhaltsberechnung gänzlich neu vorzunehmen. Es rechtfertigt sich daher ausnahmsweise, auf die vor Vorinstanz gemachten Ausführungen der Parteien hinsichtlich der zuzusprechenden Unterhaltsbeiträge abzustellen und diese alsdann von Amtes wegen festzulegen (Art. 296 Abs. 3 ZPO), zumal das Verfahren spruchreif ist (Art. 318 Abs. 1 lit. b ZPO). 2. Vor Vorinstanz liess die Beklagte die Zusprechung angemessener Kindesunterhaltsbeiträge von Fr. 550.- (Barunterhalt) zuzüglich allfälliger Kinderzulagen beantragen, später war von Fr. 750.- die Rede (Urk. 106 S. 3, Antragziffer 8, S. 8). Bezüglich der Bemessung der Kindesunterhaltsbeiträge gemäss Art. 285 ZGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 130 S. 22-24). Vorliegend rechtfertigt es sich insbesondere nicht, auf die Zürcher Tabellen abzustellen, weil diese auf mittelständische finanzielle Verhältnisse zugeschnitten sind und die finanzielle Lage vorliegend auf Seiten beider Eltern eher knapp ist. Der Barbedarf von C._____ ist daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz individuell zu ermitteln.

E. 10

Altersjahres bzw. ab 1. Mai 2026 Fr. 600.-. Der Wohnkostenanteil von C._____ (bei der Beklagten) beläuft sich auf Fr. 259.- (total Wohnkosten Fr. 1'293.-, davon je Fr. 518.- bzw. 2/5 Beklagte und Lebenspartner; vgl. Urk. 130 S. 28; Urk. 122/11, inklusive Nebenkosten, ohne Garage und Strom). Für die Krankenkassenprämien (unter Anrechnung der IPV) fallen Fr. 31.- an (Urk. 130 S. 24 m.H.).

- 40 - Die Fremdbetreuungskosten betragen in der Vergangenheit Fr. 480.- (Urk. 122/1-

E. 11

S. 1), im Oktober 2019 fielen Fr. 1'046.– und von November 2019 bis Ende März 2020 Fr. 1'487.– pro Monat an (Urk. 122/8). Ab April 2020 belaufen sie sich auf Fr. 143.– (Urk. 161/3). Ein solcher Betrag rechtfertigt sich auch nach Kindergartenentrtritt für die ergänzende ausserschulische Betreuung. Mit der Vorinstanz ist sodann ein Betrag von Fr. 50.– für Kommunikationskosten ab Vollendung des 12. Altersjahres bzw. ab 1. Mai 2028 anzurechnen (Urk. 130 S. 24 f.). Damit ist von folgenden Barbedarfszahlen der Tochter auszugehen, wobei es sich aus Gründen der Praktikabilität rechtfertigt, für die Zeit von Juni 2018 bis und mit März 2020 von einem durchschnittlichen Barbedarf in der Höhe von rund Fr. 1'425.– auszugehen (Fr. 31'341.– : 22 Monate). Juni 2018 bis Ende März 2020 Fr. 1'425 ab April 2020 Fr. 833 ab Mai 2026 Fr. 1'033 ab Mai 2028 Fr. 1'083

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.